

Rechnungen auch die Namen der Käufer festgehalten werden⁵. Jedoch in den erhaltenen Kornabrechnungen von S. Blasius aus dem 14. Jahrhundert fehlen diese Namen, während sie in einem zufällig aufbewahrten Einzelstück aus dem Hildesheimer Kreuzstift, der Rechnung des Kellerers von 1378, an den entsprechenden Stellen vorkommen⁶. Anscheinend ist die neue Praxis in S. Blasius erst später aufgekommen, in einer Zeit, aus der keine Getreiderechnungen mehr überliefert sind, sondern nur noch Geldzinsrechnungen und eben die Statuten von 1442. Allerdings sind in den Rechnungen von 1408/9 bis 1411/12 auch Kornlieferungen und Kornverkäufe von den Kapitelsgütern in Ohrum notiert, obwohl sie eigentlich nicht dorthin gehören; und hier werden 1409/10 die Namen der Käufer dazugenannt⁷. Vielleicht hat sich in diesen Jahren der Usus gebildet, der dann 1442 festgeschrieben worden ist. Ein weiterer Punkt, der nicht bis in die Urfassung von 1309 zurückreichen dürfte, ist die Vorschrift, in den Abrechnungen die *soluta* und die *debita* oder mit anderen Worten: die tatsächlich geleisteten Zahlungen und die Rückstände, das *neglectum*, klar zu unterscheiden. Ansatzweise ist das seit 1338 geschehen, aber erst 1380 ist es konsequent durchgeführt worden. Anscheinend hat die Krise der zweiten Jahrhunderthälfte die exaktere Buchführung erzwungen. Was in den Statuten von 1442 sonst noch gegenüber der zu erschließenden Urfassung von 1309 abgeändert worden ist, müßte von Fall zu Fall geprüft werden. Die Rechte und Pflichten des Vizedominus scheinen jedoch im großen und ganzen in der früheren Zeit nicht wesentlich anders ausgesehen zu haben als im 15. Jahrhundert.

Für seine Mühewaltung sollte er pro Jahr 9 Pfund (Braunschweiger Münze), 12 Scheffel Hafer, den Ertrag des Beddemunds (einer Heiratsabgabe) und den kleinen Zehnten erhalten⁸. In der Tat sind der Geldbetrag und die Kornlieferung schon in den Vizedominatsrechnungen des 14.

⁵) Siehe u. S. 279.

⁶) H. Hoogeweg, UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 6 (1911) S. 244 Nr. 349.

⁷) Goetting-Kleinau S. 207f.

⁸) Siehe hierzu und zum Folgenden u. S. 277ff. Anhang 12; ferner Döll S. 198; die dort Anm. 393 zitierte Urkunde ist gedruckt von L. Haenselmann, UB der Stadt Braunschweig 2 (1900) S. 415f. Nr. 753. Daß der Vizedominus den stiftischen Hausbesitz im Sack verwaltete, legt auch eine Urkunde von 1401 nahe: H. Sudendorf, UB zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande 9 (1877) S. 154 Nr. 102. – Von den Aufgaben des Vizedominus ist, allerdings etwas knapper, an mehreren Stellen in den Statuten von S. Cyriacus, Braunschweig, aus dem Jahr 1483 die Rede: Wolfenbüttel StA, VII B Hs 264 (Ende 15. Jh.), p. 7, 15, 19 (die Statuten von S. Cyriacus sind mehrfach